

Baubeschreibung

Projekt:

**A-P0423-20
Pauschale Erhaltung Bauwerke BAB - BE 2022**

Maßnahme:

A-P0423-20-3-0027 BAB 111/100/103 Abriss VZB

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	5
1.1 5Auszuführende Leistungen	5
2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	6
2.1 Lage der Baustellen (Bauabschnitte)	6
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	7
2.3 Zugänge und Zufahrten	7
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	7
2.5.1 Plätze für Baustelleneinrichtung	8
2.5.2 Lagerplätze	8
2.5.3 Arbeitsplätze siehe Punkt 2.5.1	8
2.6 Gewässer	8
2.7 Baugrundverhältnisse	8
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	8
2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte	8
2.9.1 Schutz gegen Baulärm	9
2.9.2 Fahrzeug- und Maschineneinsatz	10
2.9.3 Biotope	10
2.9.4 Denkmale	10
2.9.5 Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte	10
2.10 Anlagen im Baubereich	10
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	11
3. Angaben zur Ausführung	11
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	11
3.1.1 Anordnungsverfahren für die Verkehrssicherung auf BAB	11
3.1.2 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	12
3.1.3 Verkehrsbeschränkungen	12
3.2 Bauablauf und Ausführungsfristen	13
3.2.1 Allgemeines	13
3.2.2 Bauablauf	13
3.2.3 Ausführungsfristen, Sperrzeiten, Arbeitszeiten	14
3.3 Wasserhaltung	14
3.4 Baubehelfe, Arbeitsebenen und Gerüste	14
3.5 Stoffe, Bauteile und Ausführungsbestimmungen zum Leistungsverzeichnis	15
3.5.1 Allgemeines	15
3.5.2 Baustelleneinrichtung bzw. Allgemeine Baukosten, Gebühren	15
3.5.3 Temporäre Ersatzbeschilderung	16
3.5.4 Abbrucharbeiten und Fahrbahnschutz	17
3.5.5 Umgang mit Fahrzeugrückhaltesystemen (Schutzplanken)	18
3.5.6 Sonderfall BAB 103: Bergung der Bestandsbeschilderung	18
3.5.7 Abbrucharbeiten und Fahrbahnschutz	18
3.6 Abfälle	19
3.6.1 Allgemeines	19
3.6.2 Nicht gefährliche Abfälle	19
3.6.3 Gefährliche Abfälle	19
3.7 Winterbau	20
3.8 Beweissicherung	20
3.9 Sicherungsmaßnahmen	20
3.10 Belastungsannahmen	21
3.11 Aufmaßverfahren, Abrechnung	21

3.12 Prüfungen und Nachweise	23
3.13 Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Sicherungsmaßnahmen.....	24
4. Ausführungsunterlagen.....	24
4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	24
4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen	24
4.2.1 Bauzeitenplan/Bauablaufplan	24
4.2.2 Baustelleneinrichtungsplan.....	25
4.2.3 Technische Bearbeitung	25
5. Zusätzliche Technische und sonstige Technische Vertragsbedingungen	25
6. Nebenarbeiten und Unvorhergesehenes.....	25

Abkürzungen

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
ASB-ING	Anweisung Straßeninformationsbank für Ingenieurbauten
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BB	Baubeschreibung
BE	Baustelleneinrichtung
BImSchG	Bundes-Immissionsgesetz
BimSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
öBÜ	örtliche Bauüberwachung
DAST-Richtlinie	Deutscher Ausschuss für Stahlbau
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
KSR	Kabelschutzrohr
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LV	Leistungsverzeichnis
NatSchGBln	Berliner Naturschutzgesetz
RiZ	Richtzeichnung
RL	Richtlinie
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
ZTV ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
LSW	Lärmschutzwand

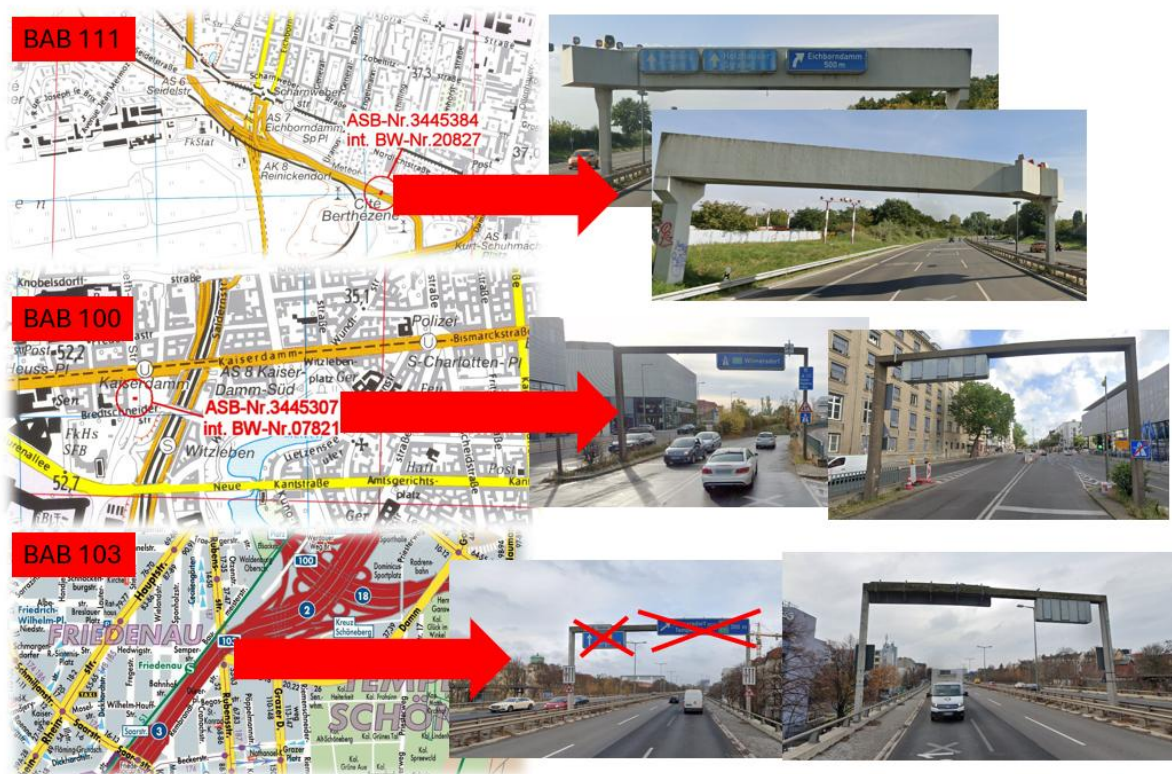
1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist der bauliche Rückbau von drei Verkehrszeichenbrücken (VZB) aus Stahlbeton entlang der Bundesautobahnen (BAB) 111, 100 und 103 im Land Berlin. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein in sich geschlossenes Bauvorhaben. Die genannten Ingenieurbauwerke müssen aus Gründen unzureichender Standsicherheit dauerhaft demontiert werden.

Der statische und konstruktive Aufbau der Bauwerke macht unterschiedliche Abbruchszenarien erforderlich. An den Bauwerken der BAB 111 und der BAB 100 ist der komplette Rückbau des Riegels, der Stiele sowie ein Teilabbruch der Fundamente bis 1,50 m unter Geländeoberkante (GOK) vorgesehen. An dem Bauwerk der BAB 103 hingegen wird ausschließlich der horizontale Betonriegel zurückgebaut; die Stahlbetonstützen (Stiele) verbleiben am Bauwerk.

Ebenfalls Bestandteil der Leistungen ist die vorherige Freischaltung und Demontage der elektrotechnischen Anlagen (Beleuchtung/Befehuerung) an den Bauwerken BAB 111 und BAB 100.

Da die wegweisende Funktion zwingend ohne zeitliche Unterbrechung aufrechterhalten werden muss, ist vom Auftragnehmer (AN) vorlaufend eine inhaltlich identische und statisch standsichere temporäre Ersatzbeschilderung zu planen, zu liefern und aufzustellen.



1.1 Auszuführende Leistungen

Der Leistungsumfang der zu erbringenden Arbeiten ergibt sich aus den in der Baubeschreibung und im Leistungsverzeichnis beschriebenen Positionen. Die auszuführenden Arbeiten teilen sich im Wesentlichen in folgende Leistungsbereiche auf:

- **Örtliche Bestandsaufnahme/Aufmaß und Schadensanalyse:** Unmittelbar nach Auftragserteilung ist eine detaillierte Erfassung der Randbedingungen (Kranstellplätze,

Leitungsortung, Fahrbahnbeschaffenheit) sowie eine umwelttechnische Untersuchung der Altbaubsubstanz zur rechtzeitigen Abfalldeklaration durchzuführen.

- **Technische Bearbeitung:** Erstellung von Verkehrszeichenplänen für Aufmaße und Abbruchsperrungen, Erstellung von detaillierten Hebekonzepten für Autokrane sowie Erstellung einer geprüften Abbruchstatik für den Rückbau der Bauwerke (insb. für das Spannbetonbauwerk an der BAB 111).
- **Beweissicherung:** Lückenlose Erfassung des Ist-Zustandes der Fahrbahnen und Bankette vor Arbeitsbeginn zur rechtlichen Absicherung.
- **Verkehrssicherung:** Planung, Einrichten, Vorhalten und Betreiben aller erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. Der schwere Abbruch erfolgt unter temporären Fahrstreifenreduzierungen und zeitlich eng begrenzten nächtlichen Vollsperrungen.
- **Temporäre Ersatzbeschilderung:** Aufstellung und Vorhaltung adäquater Wegweisung (inhaltlich identisch mit dem Bestand).
- **Rückbau Ausstattung:** Demontage der vorhandenen Schilder und Beleuchtungseinrichtungen (Rettung und Übergabe der Schilder an der A103 an den AG, sonst fachgerechte Entsorgung).
- **Hilfsmittel:** Gestellung sämtlicher für die Demontage, das Halten, Schneiden und Verladen erforderlicher Großgeräte, wie Autokrane, Gelenksteiger, Kernbohrgeräte, Seilsägen, Schwerlast-Sattelaufleger und Bagger.
- **Temporäre Demontage Leitplanken:** Rückbau im Baubereich für Kraneinsätze und späterer passgenauer Wiedereinbau mit neuen Verbindungsmitteln.
- **Schwerer Abbruch:** Abheben und Zersägen bzw. Abbruch der Stahlbeton-Riegel und Stiele unter zwingendem Schutz der Fahrbahndecken. Abbruch der Köcherfundamente bis 1,50 m unter Geländeoberkante (GOK).
- **Wiederherstellung:** Verfüllen und lagenweises Verdichten der Fundamentbaugruben bis GOK, Profilierung und ggf. Wiederherstellung der Oberflächen (Pflaster, Begrünung).
- **Entsorgung:** Vorherige Abfall-Deklaration, Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung von Betonschutt, Stahl und kontaminierten Abfällen im eANV-Verfahren.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustellen (Bauabschnitte)

Die Gesamtmaßnahme gliedert sich in die folgenden drei räumlich getrennten Bauabschnitte (BA):

- **Bauabschnitt 1 (BA 1) - BAB 111:** VZB AS Eichborndamm. BW-Nr.: 3445384. Befindet sich bei km 0+375 in Fahrtrichtung (FR) Nord. 6-spüriger Querschnitt. Spannbetonkonstruktion.
- **Bauabschnitt 2 (BA 2) - BAB 103:** VZB Ankündigung Sachsendamm. BW-Nr.: 3546311. Befindet sich bei km 1+325 in FR Nord (vor AK Schöneberg) auf einem Brückenviadukt. 6-spüriger Querschnitt ohne Seitenstreifen. Regulärer Stahlbeton.
- **Bauabschnitt 3 (BA 3) - BAB 100:** VZB-Messedamm / Auffahrt A 100. BW-Nr.: 3445307. Befindet sich südlich der Kreuzung Messedamm/Kaiserdamm im Bereich der Auffahrt auf die A100 (FR Süd). Regulärer Stahlbeton.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Anbindung der Baustellen erfolgt direkt über die BAB 111, BAB 100 und BAB 103 und das angrenzende städtische Straßennetz.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Der Zugang zu den Arbeitsbereichen erfolgt über die Standstreifen der Autobahn oder von der Anliegerseite, sofern dies möglich ist. Der AN hat sicherzustellen, dass die Zufahrten für die gesamte Bauzeit aufrechterhalten bleiben.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Baustromversorgung ist vom Auftragnehmer bereitzustellen und vorzuhalten. Die Kosten für die Anschlüsse, die Stromentnahme und den Rückbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Diese Kosten sind vom Auftragnehmer in die entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen. Bauwasser- und Bauabwasseranschlüsse usw. werden nicht zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer hat sich über die Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen selbst zu informieren. Die Kosten für Anschluss, Rückbau und Verbrauch sind vom Auftragnehmer zu tragen und in die entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren.

2.4.1 Wasser

Bauwasseranschlüsse werden nicht zur Verfügung gestellt. Soweit erforderlich hat sich der AN über die Anschlussmöglichkeiten an Versorgungsleitungen selbst zu informieren. Die Kosten für die Anschlüsse einschließlich erforderlicher Genehmigungen, Genehmigungszeiträumen und die Entnahme hat der AN zu tragen und in die betreffenden Einheitspreise bei Angebotsabgabe einzukalkulieren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Entnahme aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und Wassertanks eingesetzt werden müssen.

2.4.2 Abwasser

Bauabwasseranschlüsse werden nicht zur Verfügung gestellt. Soweit erforderlich hat sich der AN über die Anschlussmöglichkeiten an Entsorgungsleitungen selbst zu informieren. Die Kosten für die Anschlüsse einschließlich erforderlicher Genehmigungen, Genehmigungszeiträumen und die Einleitung hat der AN zu tragen und in die betreffenden Einheitspreise bei Angebotsabgabe einzukalkulieren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Einleitung in das öffentliche Netz nicht möglich ist und Pumpdienste eingesetzt werden müssen.

2.4.3 Strom

Die Baustromversorgung einschließlich erforderlicher Genehmigungen und Genehmigungszeiten ist Angelegenheit des AN. Die Kosten für die Anschlüsse einschließlich erforderlicher Genehmigungen, Genehmigungszeiträumen und die Stromentnahme hat der AN zu tragen und sind in die betreffenden Einheitspreise bei Angebotsabgabe einzukalkulieren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Es stehen entlang der Fahrbahnen keine Lagerflächen zur Verfügung. Es gilt das „Just-in-Time“-Prinzip. Sämtlicher Abbruchschutt (Betonteile) ist im Bereich der gesperrten Strecken umgehend auf LKWs zu verladen und abzutransportieren. Ausgebaute Leitplanken können lediglich stark temporär

vor Diebstahl gesichert innerhalb der Verkehrsabsperrrungen vorgehalten werden. Eigene Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des BAB-Raums muss der AN anmieten.

2.5.1 Plätze für Baustelleneinrichtung

Für die Abwicklung der Gesamtmaßnahme ist eine Einteilung in drei separate Bauabschnitte (BA) vorgesehen:

Bauabschnitt 1 (BA 1): VZB BAB 111

Bauabschnitt 2 (BA 2): VZB BAB 103

Bauabschnitt 3 (BA 3): VZB BAB 100

Besonderheit Bauablauf: Es steht dem AN nach Abstimmung mit dem AG grundsätzlich frei, ob er die genannten Bauabschnitte zeitlich versetzt, hintereinander (seriell) abwickelt oder auch abschnittsübergreifend zeitgleich (parallel) agiert, insofern entsprechende personelle und gerätetechnische Ressourcen vorhanden sind und verkehrliche Anordnungen erteilt werden.

2.5.2 Lagerplätze

Die Lagerung von Material, Baustelleneinrichtung und Abbruchgut ist Sache des AN und in die Position für die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.5.3 Arbeitsplätze

siehe Punkt 2.5.1.

2.6 Gewässer

Entfällt.

2.7 Baugrundverhältnisse

Der Baugrund um die Fundamente besteht überwiegend aus tragfähigen Mittel- und Feinsanden. Grobanteile oder Bauschutt der Altverfüllung sind abzutragen. Die Restlöcher sind wieder mit entsprechend sickerfähigem und verdichtungsfähigem Boden (z.B. Sand-Kies-Gemisch) zu schließen.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Entfällt.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Bestehende Anlagen, angrenzende Brücken sowie Verkehrsflächen unterhalb der Abbruchkante sind rigoros zu schützen.

- **Fahrbahnschutz (Asphalt):** Bei den Kraneinsätzen sind entsprechend große Lastverteilerplatten (Baggermatratzen/Stahlplatten) zu legen. Unterhalb des Abbruchs der VZB sind zwingend weiche Fallbetten (Schüttgut oder sehr schwere Bautenschutzmatte) auszulegen. Jegliche Einbuchtung oder Kratzer im Fahrbahnelag führt zur vollen Schadenshaftung durch den AN.
- **Schutzeinrichtungen:** Bestehende Schutzplanken, die nicht stören, sind zwingend vor schweren Maschinen zu schützen.
- **Natursteinpflaster und Geländer (Standort BAB 100 Messedamm):** Im unmittelbaren Arbeitsbereich des Fundamentabbruchs der BAB 100 befinden sich erhaltenswerte Geländeranlagen sowie gepflasterte Nebenflächen (Natursteinpflaster). Diese sind durch den AN mechanisch vor Stößen und Befahrung zu schützen (z.B.

Holzverschachtelungen/Stahlplatten). Im Falle einer unumgänglichen Inanspruchnahme zur Erreichung der unterirdischen Fundamente ist das Natursteinpflaster schonend aufzunehmen, seitlich zu lagern und im Nachgang fach- und profilgerecht im vorschriftsmäßigen Pflasterbett wiederherzustellen.

Bestehende Anlagen Dritter sowie die vorhandene Vegetation sind zu schützen. Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchGBln) sind einzuhalten.

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE:

Landschaftsschutz:

- Die im Bau- und Baustelleneinrichtungsbereich vorhandene Vegetation, besonders die unter Naturschutz stehenden Bäume, sind während der gesamten Bauzeit entsprechend den Ausführungen der DIN 18920 zu schützen. Dem Gartenbauamt sind sofort Beschädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Bäume zu melden, damit es schnellstmögliche Maßnahmen zur Schadensbehebung einleiten kann.
Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Baumwurzeln, die bei Aushub von Baugruben freigelegt werden, sind vom AN durchzuführen und dem AG anzuzeigen. Es handelt sich um Zusatzleistungen die über Nachtrag gesondert vergütet werden.
- Die ausführende Firma informiert sich eigenständig, ob die auszuführenden Arbeiten am Ingenieurbauwerk in einem Schutzgebiet (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) erfolgen. Hierfür nutzt sie die von der Obersten Naturschutzbehörde im Internet und im Geodatenportal (FIS-Broker) Karte der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (inkl. Natura-2000-Gebiete) veröffentlichte Karte (Maßstab bis 1: 1.000).
- Der Auftragnehmer weist die ausführenden Personen darauf hin, dass bei der Ausführung der Arbeiten im Schutzgebiet bestmögliche Rücksicht auf Tiere und Pflanzen zu nehmen ist. Das Befahren erfolgt grundsätzlich über geeignete Wege. Nur im direkten Umfeld des jeweiligen Bauwerks darf auch über sonstige Flächen gefahren werden.
- Sind die Schutzgebiete durch Schranken oder Tore abgesperrt, so sind bei Flächen der Berliner Forsten die Schlüssel beim zuständigen Revierförster, ansonsten bei der Obersten Naturschutzbehörde zu erfragen. Die Absperrungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

2.9.1 Schutz gegen Baulärm

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG Bln) und Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln) sind zu beachten. Die Arbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte so weit wie möglich vermieden werden.

Da die Arbeiten ggf. während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden, ist durch den AN vor Bauausführung eine Ausnahmegenehmigung für Lärm verursachende Arbeiten einzuholen. Anträge auf Ausnahmezulassung sind schriftlich oder per E-Mail einzuholen.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Verwaltungsauskünfte und Ausnahmezulassungen für Baumaßnahmen
Technische Auskünfte zu Baustellen:
Herr Klempin
Tel: 030 9025-2279
E-Mail: baulaerm@senmvku.berlin.de

Herr Wiemer
Tel: 030 9025-2263
E-Mail: baulaerm@senmvku.berlin.de

Die anfallenden Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für lärmverursachende Arbeiten an Werktagen in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr sind keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Wird jedoch außerhalb dieses Zeitfensters Baulärm erzeugt, ist vom Auftragnehmer vor Bauausführung eine Genehmigung für lärmverursachende Arbeiten einzuholen. Die anfallenden Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind besonders zu beachten:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz; BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist"
- Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05.12.2005 (GVBl. S. 735)
- Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln) vom 09.12.2015
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - AVV Baulärm gemäß § 66 des BImSchG, hier AVV-Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Amtsblatt 20 Jahrg. Nr. 52, 12.11.1970, Seite 1185, wonach in Gebieten, in denen vorwiegend Wohnungen vorhanden sind, die Immissionswerte von tagsüber 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) eingehalten werden müssen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

2.9.2 Fahrzeug- und Maschineneinsatz

Beim Einsatz von Maschinen wird auf den Erschütterungsschutz gemäß DIN 4150 hingewiesen. Die einzusetzenden Fahrzeuge und Maschinen haben dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere bezogen auf die Emissionen, zu entsprechen. Für LKW ist die Abgasnorm gemäß Richtlinie 91/542/EWG vom Oktober 1991 - Zeile B der Tabellen unter 6.2.1 und 8.3.1.1 des Anhangs I einzuhalten.

Für Baumaschinen ist die TRGS 910-75 "Dieselmotoren-Emissionen - (DME)" (Ausgabe September 1993) einzuhalten (BArbBl Nr. 9/93, Seite 53; N. 11/93, S. 46). Während der gesamten Bauausführung ist grundsätzlich darauf zu achten, dass erforderliche Erschütterungsemissionen so weit als möglich vermieden werden. Die zu verwendenden Baumaschinen müssen diese Bedingungen erfüllen. Die anfallenden Kosten sind in den jeweiligen Positionen zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

2.9.3 Biotope

Entfällt

2.9.4 Denkmale

Entfällt

2.9.5 Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte

Baumanpflanzungen sind im direkten Arbeitsraum durch handelsübliche Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 vor Beschädigung zu bewahren

2.10 Anlagen im Baubereich

Siehe Punkt 3.1.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Siehe Punkt 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen gelten die gesetzlichen Regelungen und aktuellen Bestimmungen. Dies sind z.B. die ASR 5.2, StVO, RSA, ZTV-SA und MVAS. Es ist ausnahmslos Warnkleidung der Klasse 3 in Kombination Hose/Weste bzw. Hose/Jacke zu tragen. Sämtliche Fahrzeuge sind mit Warnmarkierung nach DIN 30710, sowie Rundumkennleuchten zu versehen. Sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von einer Fachfirma für Arbeitsstellensicherung zu erbringen. Referenzen zu bereits erfolgreich ausgeführten Bauarbeiten im Bereich von Bundesautobahnen sind nach Aufforderung vorzulegen.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß MVAS 1999 ist vor Auftragserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot nicht zu beauftragen.

Durch den AG, seine Beauftragten bzw. durch die Behörden aufgezeigte Mängel an Verkehrssicherung, Fahrzeugkennzeichnungen, Warnkleidung, etc. sind unverzüglich zu beseitigen. Wiederholen sich Mängel ist der AG berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

3.1.1 Anordnungsverfahren für die Verkehrssicherung auf BAB

Der Verkehr wird während des Abbruchs maßgeblich eingeschränkt. Für die Demontage der Stahlbetonriegel über den Fahrbahnen werden temporäre Vollsperrungen erforderlich.

Der AN hat für alle Leistungen einen genehmigungsfähigen Verkehrszeichenplan zu erstellen und der anordnenden Verkehrsbehörde zur Genehmigung, rechtzeitig vor Beginn der Leistung (mind. 21 Tage vorab), einzureichen. Kosten für die Erteilung verkehrsrechtlicher Anordnungen fallen nicht an.

Das Einzelanordnungsverfahren gilt für alle Baumaßnahmen auf Bundesautobahnen außerhalb des Sperrzeitenplanes, bei Zweispursperrungen, bei Vollsperrungen und bei Sperrungen eines Fahrstreifens unter Einengung des benachbarten Fahrstreifens (für Sicherheitsabstand bzw. Arbeitsraumbreite). Des Weiteren sind sämtliche Maßnahmen auf den Bundesstraßen betroffen. Der Antrag auf Verkehrseinschränkungen aufgrund von Arbeitsstellen ist der **Anlage 6** zu entnehmen.

Der Antrag auf VRAO ist mindestens zwei Wochen vor geplantem Ausführungsbeginn zu stellen.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen (siehe ZTV-SA, Pkt. 4.2) erhält der Auftragnehmer von folgender Dienststelle:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf OT Stolpe

Verkehrsbehörde BAB - Berlin
Niederlassung Nordost | Außenstelle Berlin
Ella-Barowsky-Straße 44 · 10829 Berlin

Bei öffentlichen Verkehrswegen, soweit sie für Verkehrsumleitungen benutzt werden sollen, ist auch, wenn dies nur für sehr kurze Umleitungszeiten erfolgt, immer Einvernehmen mit dem Eigentümer und der Straßenverkehrsbehörde herzustellen. Die Genehmigung zur Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der

Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen. Das gesamte Sicherungs- und Absperrmaterial ist vom AN zu stellen. Die Errichtung verkehrssicherer Arbeitsbereiche obliegt dem Auftragnehmer. Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auszuführen.

Unmittelbar vor Arbeitsbeginn auf den Bundesautobahnen (BAB) sind die Verkehrsregelungszentrale (VKRZ) und die Autobahnpolizei über Umfang und Zeitraum der Bauarbeiten zu informieren (gemäß Absprache per Tel. oder E-Mail).

Autobahnpolizei Berlin	Tel. 030/4664746 180	dir-e-v-abtv-vsdt@polizei.berlin.de
Autobahnmeisterei Berlin	Tel. 03303-580-2100	am-berlin@autobahn.de
Tunnelleitzentrale Berlin	Tel. 03303-580-4000	tlz-berlin@autobahn.de
Verkehrsregelungszentrale (SenUVK, Abt. VI)	Tel. 030/9025-94609	VKRZ@SenMVKU.Berlin.de
Verkehrsinformationszentrale		VIZ-Redaktion@senMVKU.Berlin.de

Sofern keine Information erfolgt, kann dies zum Abbruch der Bauarbeiten führen. Schriftliche Anmeldung der Maßnahme und Benennung des Ansprechpartners, der Telefonnummer, der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des Ausführungsortes am-berlin@autobahn.de.

Alle Fahrzeuge, die im Baubereich eingesetzt werden (Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung von Straßen oder von Anlagen im Straßenraum dienen) müssen durch rot-weiße Warnmarkierungen (Sicherheitskennzeichnung), die dem Normblatt DIN 30710, Ausgabe März 1990, entsprechen müssen, gekennzeichnet sein. Nur mit dieser Kennzeichnung dürfen dann Sonderrechte in Anspruch genommen werden (§ 35 Abs. 6 STVO).

3.1.2 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt bei allen Baumaßnahmen auf den Bundesautobahnen, die innerhalb des Sperrzeitenplanes (**Anlage 5**, – BAB-Sperrzeitenplan Stand Januar 2012) durchgeführt werden. Die Arbeiten sind mindestens **drei Wochen** vor Baubeginn bei der Arbeitsstellenkoordinierungsstelle des Straßenbaulastträgers unter Verwendung des hierfür gültigen Vordruckes (**Anlage 7**) anzuzeigen und die Zustimmung einzuholen. Die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach dem vereinfachten Verfahren erfolgt gebührenfrei.

3.1.3 Verkehrsbeschränkungen

Der Straßenverkehr ist während der gesamten Maßnahme aufrecht zu erhalten, mindestens eine Fahrspur ist offen zu halten. Einzelheiten der Verkehrsführung und Absperrung während der Bauzeit sind durch den AN rechtzeitig vor Einreichung der Antragsunterlagen mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Die möglichen Sperrzeiten sind in der Anlage „BAB-Sperrzeiten des Landes Berlin **Anlage 5**“ aufgeführt.

Die erforderlichen Verkehrsbeschilderungen, -sicherungen und Hinweisschilder im Mittel und unmittelbaren Baustellenbereich einschließlich aller erforderlichen Abstimmungen und Antragstellungen sind durch den AN auszuführen. Alle darüber hinaus für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Verkehrsbeschilderungen, -sicherungen und Hinweisschilder im mittel- und unmittelbaren Baustellenbereich gemäß StVO, der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), aktuelle Fassung und nach Weisung der Verkehrsbehörde aufzubauen, umzustellen, vorzuhalten und zu unterhalten, ggf. zu beleuchten und nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen, sind Leistungen des Auftragnehmers. Alle hierfür anfallenden Kosten und Gebühren sind in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen, soweit im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind.

Die Arbeiten sind nach den Regelplänen für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA21) in der jeweils aktuell geltenden Fassung abzusichern.

3.2 Bauablauf und Ausführungsfristen

3.2.1 Allgemeines

Der für die Leistung der Bauausführung bestellte Vertreter des Auftragnehmers muss qualifiziert und fachkundig sein. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen. Besondere Ereignisse, welche die Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, der Berufsgenossenschaften usw. erforderlich machen, sind sofort der Bauleitung des Auftraggebers zu melden.

Für Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Genehmigung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LaGetSi), Tel. 030/90254-5000 einzuholen. Ist die Sonn- und Feiertagsarbeit polizeilich angeordnet worden, entfällt die Einholung dieser Genehmigung. Das o.g. Landesamt muss vom Auftragnehmer hierüber lediglich informiert werden. Soweit Überschreitungen der Ausführungstermine und Fristen vom Auftragnehmer zu vertreten sind, gehen - unbeschadet zusätzlicher Ansprüche des Auftraggebers - die Kosten, die sich für den Auftragnehmer aus der verlängerten Bauzeit ergeben, zu seinen Lasten.

3.2.2 Bauablauf

Der Bauablauf sowie die Bauverfahren sind unter Berücksichtigung der gemäß Punkt 3.2.3 einzuhaltenden Termine sowie der bestehenden Randbedingungen und Abhängigkeiten Sache des Auftragnehmers und sind von ihm zu kalkulieren, zu planen und zu koordinieren.

Für den Ablauf der Demontage schreibt der Auftraggeber an jedem der drei Bauabschnitte zwingend die folgende chronologische Abfolge der Arbeiten vor:

- Ersteinrichtung der Verkehrssicherung und vollumfängliche Beweissicherung.
- Installation und behördliche Freigabe der temporären Ersatzbeschilderung.
- Allpolige Freischaltung und Demontage der bestehenden Elektro- und Beleuchtungstechnik sowie die fachgerechte Demontage der Schilderkörper.
- Säge- und Hebearbeiten der Stahlbetonriegel über der Fahrbahn.
- Abbrucharbeiten der verbleibenden Stiele und Fundamente bis mind. 1,50 m unter GOK (Ausnahme BAB 103: hier verbleiben die Stiele).
- Verfüllung der Tiefbaubereiche und profilgerechte Neuherstellung der Oberflächen sowie der Fahrzeugrückhaltesysteme.
- Beräumung und Aufhebung der verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Es ist dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Effizienz freigestellt, die Bauabschnitte (BAB 111, BAB 103, BAB 100) entweder nacheinander (seriell) abzuwickeln oder **zeitgleich (parallel)** durchzuführen, sofern durch den Auftragnehmer ausreichend Kapazitäten an Personal und Gerät zur Verkehrssicherung und Demontage garantiert werden. Jede Taktung muss dem Auftraggeber vorab über einen detaillierten Bauablaufplan zur Prüfung und Freigabe vorgelegt werden.

Das Befahren der Gehwegflächen mit Einsatzfahrzeugen ist aus statischen Gründen nicht zulässig. Brückenbauwerke, die als Fußgängerbrücken ausgewiesen sind, sowie die angrenzenden Konstruktionen des Brückenviaduktes an der BAB 103, dürfen im Zuge der Rückbaumaßnahmen nicht mit schwerem Gerät befahren werden.

Es dürfen keine Arbeitsmittel verwendet werden, die Schäden an den verbleibenden Bauwerksteilen (z. B. den zu erhaltenden Stielen der BAB 103) verursachen oder Personen gefährden können. Die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind Sache des Auftragnehmers. Alle erforderlichen Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte und Arbeitsschutzkleidung) stellt der Auftragnehmer. Das Betreten etwaiger Berührungsschutztafeln über Bahnanlagen ist nicht zulässig. Benachbarte Brückenteile, Fahrbahnen und Nebenanlagen dürfen nicht beschädigt werden.

In die Einheitspreise sind für die vertrags- und fachgerechte Durchführung der Abbruch-, Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten alle notwendigen Leistungen einzurechnen. Die Abnahme der Leistung erfolgt nach jedem abgeschlossenen Bauabschnitt durch die Bauleitung. Entspricht die Leistung des Auftragnehmers den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme. Wird die Abnahme der Lieferung / Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie mit der Zahlung der Rechnung als bewirkt.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung (insbesondere auf Wiederherstellungsarbeiten an Asphalt, Pflaster und Schutzplanken) beginnt mit der Abnahme der Gesamtleistung der Baumaßnahme zu einem Einzelauftrag.

Eine vorzeitige Benutzung liegt nicht vor, wenn bereits im Einzelauftrag vorgesehen ist, dass die Leistung oder Teile der Leistung vor der Abnahme in Gebrauch genommen werden soll, z.B. zur Aufrechterhaltung des Verkehrs (wie z. B. bei den temporären Ersatzbeschilderungen). Auch bleibt in diesem Falle die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung unberührt.

3.2.3 Ausführungsfristen, Sperrzeiten, Arbeitszeiten

Die Ausführung der gesamten Baumaßnahme ist für den Zeitraum vom **01.09.2026 bis 30.09.2026** verbindlich festgelegt.

Eine Anpassung dieser Ausführungsfristen durch den AG – insbesondere aufgrund verkehrsrechtlicher Anordnungen (z.B. geänderte Sperrzeiten) oder zwingender baubetrieblicher Erfordernisse – bleibt nach Maßgabe der VOB/B (insb. § 5 und § 6) vorbehalten.

In einem solchen Fall sind die Fristen entsprechend neu abzustimmen."

Spätestens **eine Woche** nach Zuschlagserteilung ist durch den AN ein detaillierter Bauablaufplan vorzulegen. Die detaillierten Anforderungen an diesen Plan sind in **Pkt. 4.2.1** definiert.

Mit den Arbeiten zur Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnungen (VRAO) ist unverzüglich nach Auftragserteilung zu beginnen. Alle Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.3 Wasserhaltung

Entfällt.

3.4 Baubehelfe, Arbeitsebenen und Gerüste

Sämtliche Hilfsgerüste, Schutz- und Arbeitsgerüste, Arbeitsebenen und Baubehelfe, welche für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer aufzustellen, vorzuhalten, eventuell umzubauen und zu beseitigen.

Die Aufstellung von Leitern für die Leistungsausführung wird nicht gesondert vergütet.

Grundsätzlich ist eine ausreichende Ausleuchtung der Baustelle durch Arbeitsmaschinen unter Beachtung der Sicherheit für den laufenden Verkehr sicherzustellen. Der Beleuchtungsaufwand zur Ausführung sämtlicher Leistungen ist in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

3.5 Stoffe, Bauteile und Ausführungsbestimmungen zum Leistungsverzeichnis

Falls im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges gesagt ist, verstehen sich die Preise einschließlich aller für die sachgemäße Durchführung der geforderten Leistungen notwendigen Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie allen Nebenleistungen.

3.5.1 Allgemeines

Falls im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges gesagt ist, verstehen sich die Preise einschließlich Lieferung aller Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe, allen Nebenleistungen, die zur sachgemäßen Durchführung der geforderten Leistungen notwendig sind. Produkte (Stoffe und Bauteile) aus Mitglied Staaten der Europäischen Gemeinschaft, die den technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellungsstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau Sicherheit, Gesundheits- und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Auf Verlangen hat der Bieter bzw. der Auftragnehmer die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem Auftraggeber in deutscher Sprache vorzulegen. In Ergänzung der VOB/B § 4 Abs. 5 hat der Auftragnehmer auch die von ihm ausgebauten und auf der Baustelle lagernden Gegenstände (Ausbaugut, Schrott usw.) bis zum Abtransport vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen.

Für die Herstellung von Markierungen sind ungebrauchte Markierungssysteme zu verwenden; Sichtzeichen hingegen können mehrfach eingesetzt werden.

Der zweite Satz im Abschnitt 3.1 „Allgemeine Anforderungen“ der TL M 06 gilt nicht.

3.5.2 Baustelleneinrichtung bzw. Allgemeine Baukosten, Gebühren

Es werden seitens des Auftraggebers keine Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung gestellt. Sämtliche Leistungen sind infolge der beengten Bauverhältnisse, unter eingeschränkter Aufrechterhaltung des Verkehrs vorzubereiten, auszuführen und abzuschließen. Sollten eventuelle Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich werden sind diese durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit den zuständigen Behörden bzw. Eigentümern eigenverantwortlich zu organisieren, einzurichten und in den ursprünglichen Zustand zurückzubauen.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass aufgrund der verteilten Einsatzstellen und Arbeiten an Teilabschnitten das Arbeiten aus Werkstattwagen bzw. sonstigen mitzuführenden Fahrzeugen durchzuführen ist. Außerhalb des Straßenraumes können keine gesonderten Plätze für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Von sämtlichen in Anspruch genommenen Flächen sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber am Schluss der Baumaßnahme unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter vorzulegen. Bei öffentlichen Verkehrswegen, soweit sie für Verkehrsumleitungen benutzt werden sollen, ist auch, wenn dies nur für sehr kurze Umleitungszeiten erfolgt, immer Einvernehmen mit dem Eigentümer und der Straßenverkehrsbehörde herzustellen. Die Genehmigung zur Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Für Strom- und Wasserversorgung der Einsatzbereiche hat der Auftragnehmer zu sorgen. Die Kosten für den eventuellen Strom- und Wasseranschluss bzw. Wasserverbrauch sind in die Einheitspreise

einzurechnen. Die im Einsatzbereich vorhandene Hydranten, Schieber und Schächte sind freizuhalten. Beschädigungen und Verschmutzungen, die durch den Auftragnehmer verursacht werden, sind vom Auftragnehmer zu beseitigen. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für Maßnahmen, die im Auftrag der Autobahn GmbH des Bundes auf der Berliner Autobahn durchgeführt werden, fallen für Einzelanordnungen keine Gebühren an. Solange der Auftraggeber der Maßnahme die Autobahn GmbH des Bundes ist, ist der Antrag kostenfrei.

3.5.3 Temporäre Ersatzbeschilderung

Der bauliche Abbruch der bestehenden Schilderanlagen darf erst erfolgen, sobald die wegweisende Funktion für den fließenden Verkehr durch ein temporäres Provisorium am Rande der BAB vollwertig, uneingeschränkt sichtbar und abgenommen errichtet ist.

Der AN liefert und verbaut diese temporäre Ersatzbeschilderung exakt maßstabsgetreu und inhaltlich deckungsgleich (Piktogramme, Pfeilrichtungen) zum Bestand.

Für die bauliche Konstruktion, Masten und Fundamente dieses Provisoriums gilt vertraglich verbindlich:

- Es ist zertifizierte Reflexionsfolie der Klasse Typ 3 (hochrückstrahlend, RA 3) zu verwenden, um die Nachsichtbarkeit vollumfänglich zu gewährleisten.
- Zur Aufnahme der Windlasten der großformatigen Tafeln sind zwingend geeignete Dreiecks-Gittertürme (Gittermaste) oder vergleichbare statisch nachgewiesene Rohrrahmenkonstruktionen zu verwenden.
- Fundamentierung und Standsicherheit: Die Aufstellung hat zwingend auf freistehenden, mobilen Schwerlastfundamenten (z. B. ausladende Stahl-Bodenrahmen mit Betonballastierung oder großformatigen Betonfertigteilblöcken) im Seitenraum außerhalb des Lichtraumprofils zu erfolgen. Eine Montage an transportablen Schutzeinrichtungen (TSE) oder an den zu demontierenden Bestandsfundamenten ist ausgeschlossen.
- Die Gittermaste sind zwingend autark auf freistehenden mobilen Schwerlastfundamenten im Bankett-/Seitenbereich aufzustellen. Hierzu zählen ausschließlich ausladende, schwere Stahl-Bodenrahmen (Fußkreuze) mit zentrierter und hochtonnagiger Betonballastierung oder monolitische Groß-Betonfertigteilblöcke. Die Platzierung hat zwingend außerhalb des Lichtraumprofils zu erfolgen.
- Das gewählte Aufstellsystem muss vollumfänglich den TL-Aufstellvorrichtungen genügen.
- Vor der Aufstellung ist dem AG durch den Auftragnehmer zwingend ein objektspezifischer Standsicherheitsnachweis (Kippsicherheit und Gleitsicherheit unter Ansatz der örtlichen Windlastzonen gem. DIN EN 1991-1-4) nach Maßgabe der ZTV-SA 97 und der RSA 21 vorzulegen.
- Das Ersatzsystem verbleibt als bauzeitliches Provisorium bis zu einem finalen Bauwerksneubau auf unbestimmte Dauer am Standort. Die hierfür notwendige sturm- und dauerhaft wartungsfreie Konstruktion ist als Vorhalteleistung vertraglich geschuldet in die Einheitspreise des Angebotes einzukalkulieren.

Für den Bauabschnitt der BAB 100 ist die ungefähre Positionierung der temporären Ersatzbeschilderung sowie die zu beachtende Verkehrsführung der nachfolgenden Prinzipskizze zu entnehmen.



(BAB 100)

3.5.4 Abbrucharbeiten und Fahrbahnschutz

An den Abschnitten der **BAB 111 (inklusive Reste Flughafenbefeuerung)** und der **BAB 100** weisen die Bauwerke alte und teils spannungsführende Beleuchtungselektrik auf. Der AN hat vor Abbruchbeginn die sachgerechte Stromfreischaltung (Allpolige Trennung) am Verteilerbereich durch eine Elektrofachkraft sicherzustellen und nachzuweisen. Erst im Anschluss dürfen Kabeltrassen demontiert und fachgerecht entsorgt werden.

Durchführung der Abbrucharbeiten (Riegel und Fundamente):

- Während an der BAB 103 lediglich der Riegel demontiert wird (siehe 3.5.6), sind die Bauwerke der BAB 111 und BAB 100 komplett abzubrechen.
- Spannbeton BAB 111: Dieses Bauwerk verfügt über eine zentrische Längsvorspannung. Die Schnittführung und Trennung der Zugbänder ist detailliert durch den zertifizierten Prüfstatiker des AN nachzuweisen. Ein unkontrollierter Spannungsabbau beim Sägen ist durch ingenieurtechnische Behelfsmaßnahmen auszuschließen.
- Teilabbruch Fundamente: Die Fundamente (Einzelfundamente, Fundamentstiele und Köcher) der BAB 111 und BAB 100 sind maschinell und vollständig bis mindestens 1,50 m unter Geländeoberkante (GOK) freizulegen und abzubrechen bzw. herauszuheben.
- Die durch den Aushub und Fundamentabbruch entstandenen Löcher sind mit Fremdboden (sandig/kiesig) wieder lageweise maschinell zu verdichten und exakt an die Bestandshöhe der GOK bzw. an bestehende Berme / Pflasterungen gemäß den gültigen Richtzeichnungen (RiZ) und den Vorschriften der ZTV E-StB (Erdarbeiten) profilgerecht wiederherzustellen.

3.5.5 Umgang mit Fahrzeugrückhaltesystemen (Schutzplanken)

Werden zur Erlangung der erforderlichen Aufstellflächen für den Autokraneinsatz (u.a. auf der BAB 103 und BAB 111) bestehende Fahrzeugrückhaltesysteme (ESP / EDSP Stahlschutzplanken) tangiert, sind diese durch den Auftragnehmer fachgerecht temporär zu demontieren und diebstahlsicher zwischenzulagern.

Nach Abschluss der Abbrucharbeiten und Räumung der Baugruben ist das Schutzeinrichtungssystem zwingend gemäß den aktuell gültigen Richtzeichnungen (RiZ FRS - Richtzeichnungen für Fahrzeugrückhaltesysteme sowie den zugehörigen TL-SP) systemkonform und profilgenau an exakt derselben Stelle wieder aufzubauen.

Hierzu ist vertraglich bindend festgelegt, dass der Wiedereinbau der Alt-Holme ausnahmslos mit fabrikneuen und zertifizierten Verbindungsmitteln (neuen Normschrauben, Muttern, Deckscheiben, Dichtungen) zu erfolgen hat. Der finanzielle Aufwand für dieses Neu-Material ist in den Einheitspreis für den Ein- und Ausbau einzukalkulieren. Bauteile, die beim Ausbau durch den AN beschädigt werden, sind ohne gesonderte Vergütung durch normgerechte Neuteile zu ersetzen.

3.5.6 Sonderfall BAB 103: Bergung der Bestandsbeschilderung

Sondervertraglicher Vorbehalt für das Brückentragwerk Voranzeiger Sachsendamm an der BAB 103: Im Unterschied zu den Autobahnen 111 und 100 darf hier nur der Brücken-Riegel abgehoben und entwidmet werden!

- Die Stahlbetonstiele des Tragwerks (Stützen links/rechts) verbleiben voll umfänglich unberührt am Bauort! Beschädigung dieser führt zur Schadensersatzreparatur aus Kassenverpflichtungen des Abrissführers
- Ferner weist das BAB 103 Bauwerk hochwertig generalüberholte Schildersubstanzen in seiner Aushangstrecke vor.
- Schrottverbot Schild 103: Ein Zerschreddern, Abflexen oder Verkratzen dieses Tafelgehäuses sowie deren Schildklemmen / Halteschienenengebinde wird untersagt. Diese Vorzeigewirtschaftsgüter hat der Baubeschickungsarbeiter derart besonnen, behänd und materialschützend (Zangenhilfen) auf flachgestützte Europaletten sicherheitsverwahrt an der Aushebemaschinerie nach Erdkontakt sofort ins Anlagendepot zur Lagerverwahrung und Retour Eigentumsbelange bei der Autobahnmeisterei (AM) Berlin, Betriebsstelle Charlottenburg frei Ort an einen Betriebsangehörigen zum Verwahren (Hallenlagerübergabe in Lieferscheinteilung) anzuliefern.

3.5.7 Abbrucharbeiten und Fahrbahnschutz

- An allen anderen Orten (BAB 111 / BAB 100) sind Fundamente maschinell mit schweren Hammergerätschaften oder Bohrunterspülungen auszugraben, aber zwingend bis nur minimal 1,50 m Einbautiefe bezüglich abweichend angrenzender GOK (Oberbau) wegzutransportieren und restglatt im Loch zu entfernen. Die entstehenden Senkkrater erfahren formstabil genässten Frostschutzzeinsatzlagenbau. Im Fall der VZB A 111 ruht über der Riegelachse extreme Stahlseilbelastung für Beton (Zentrierspannbeton Baujahr < 1972) - Vorsicht beim Längstrennen der Stützkopplungen zu vermeiden plötzlicher Trägerverschiebung ins Gefüge der Standsicherheit vom Autobahnviadukt!
- Extremer Asphalt- / Deckenschienenschutz: Weder darf im Aushubsbetrieb, Abbau des Stieles der A 100 und der 111 noch Kranplatzieren auf Autobahnseiten auch nur annäherungsweise Reifendruck- / Spurenhobelschaden in das Bitumengelände gesenkt werden. Zur Absenkung schwerer Betonteilstücke werden zwingend stoßabsorbierende Fallbetten aus

weichmachenden Bodensanden/ Vliesen in starkdicker Ummantelung am Autobahnpfad untergelegt, insofern schwere Stücke sich bei Abhebemisslingen vor den Lastverladeeinrichtungen aus Riegelhöhe absenken sollten.

3.6 Abfälle

3.6.1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich. Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der AN dem AG in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des AN zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind die jeweiligen Einheitspreise mit einzurechnen.

3.6.2 Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem AG zu übergeben. Liegen die Nachweise nicht vor erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über Wiegescheine und das in **Anlage 08** enthaltene Formblatt. Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition und dem AG vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben. Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

3.6.3 Gefährliche Abfälle

Regelungen zur Durchführung des eANV

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Version 23_03; Stand 17.08.2023 Seite 25

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu transportieren. Die Zuweisung der Entsorgungsanlage wird/wurde durch den Auftraggeber beantragt.

Die an der Entsorgungsanlage anfallenden Kosten rechnet der Auftraggeber mit der Entsorgungsanlage gesondert ab.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 12 Werktage seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber geführt. Dem Auftraggeber sind vom Auftragnehmer 12 Werktage nach Auftragserteilung die Entsorgernummer und die Beförderernummer(n) in Textform mitzuteilen. Der AN hat dem AG 12 Werktage vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) gemäß Formblatt 5.4.2 anzumelden. Der Auftragnehmer hat im Ergänzenden Formblatt (EGF) als Rechnungsbeauftragter zu signieren.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sammelentsorgungsnachweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis möglich ist. Die Menge der abzugebenden gefährlichen Abfälle darf je Abfallschlüssel nicht mehr als 20 t/Jahr und Anfallstelle (Abfallerzeugernummer) betragen. Die Nutzung ist mit dem AG abzustimmen.

Bei Sammelentsorgung muss der Auftragnehmer über einen gültigen Nachweis für die benannten Abfälle und das entsprechende Sammelgebiet verfügen. Kopien der Übernahmescheine sind an die Bauüberwachung des Auftraggebers/den Auftraggeber zu übergeben. Für das eANV wird vereinbart: Der elektronische Sammelentsorgungsnachweis ist dem Auftraggeber in Kopie zur Verfügung zu stellen (Akteneinsicht).

Der AG hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

3.7 Winterbau

Entfällt.

3.8 Beweissicherung

Das Aufweisen des Straßenzustandes obliegt voll im Regressvorab den Dokumentarbedürfnissen des Unternehmers zum Ausführungsbau und dient zur beidseitigen Deckungsabsicherung. Der AN unterlegt per Video/Fototagebuch, gezeichnet, alle Straßensplitterungen im näheren Arbeitssektor rund um den Fundamentabbruch vor seinem Auslegermaschinensystem samt der Bordsteine und Leitelemente am Grünbestand unaufgefordert bei Startschuss an die AG Überwachung. Ohne diese Vorabbegehung führt im Falle der Spätprüfung durch Trittrissigkeit der Fahrbahnen jedes Indiz schadlos für den Bundesbaulastträger dem Reperaturzweck auf Rechnung durch den Demonteur obliegend aus dem Budgetbestand heran.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Siehe Punkt 3.1 „Verkehrsführung, Verkehrssicherung“ und Punkt 3.4 „Baubehelfe“

3.10 Belastungsannahmen

Nachweissituation ob Bodenverhältnisse / Randgründe ausreichend stark bemessen vor Unterfahrgungskieselsand die Drücke im Ausladefaktor bei Zementteilschnitt tragen können - bedürfen Beibringung von Schwerlastherstellerseiten vor VRAO-Absegnung.

3.11 Aufmaßverfahren, Abrechnung

Bei der Abrechnung sind die Bestimmungen der VOB/B, ZVB/E-StB 2018 und der HVA B-StB in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Erstellung prüffähiger Aufmaß- und Abrechnungsunterlagen ist eine Leistung des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet. Die Aufmäße sind zeitnah und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu fertigen und so darzustellen, dass der Zusammenhang zur Baumaßnahme (z.B. durch Angabe der BAB-Nr. und Bauwerksnummer) eindeutig erkennbar ist.

Aus allen Abrechnungsunterlagen müssen die zur Prüfung einer Rechnung erforderlichen Maße und Angaben unmittelbar ersichtlich sein. Sollten unvorhergesehene Arbeiten anfallen, sind diese dem AG vor Ausführung anzuzeigen. Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Elektronische Bauabrechnung

Ergänzend zu den entsprechenden Ziffern der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen wird festgelegt:

Um einen reibungslosen Ablauf der Bauabrechnung zu gewährleisten, sind vor Ausführung der Vertragsleistungen zwischen dem AG einerseits sowie dem AN andererseits in den jeweiligen Bauanlaufbesprechungen detaillierte Festlegungen für die Anwendung der Datenverarbeitung bei der Bauabrechnung schriftlich zu treffen. Dazu gelten folgende Grundsätze:

- Aufstellung der Mengenermittlung im Format REB 23.003 (NICHT 2009)
- Vorläufige Abrechnungsmengen sind im Nummernbereich 8000 bis 8999 abzurechnen
- Die Verwendung des Kennzeichens „Schätzmenge“ ist nicht zulässig
- Korrekturen durch den AG erfolgen im Nummernbereich 9000 bis 9999
- Die Verwendung der Kennzeichen „P“ und „Z“ ist nicht zulässig
- Das Vornehmen von Korrekturen Nummernbereich des AN ist unzulässig
- Das Aufstellen von Mengen im Nummernbereich des AG ist unzulässig
- Die Übergabe der Daten erfolgt grundsätzlich als Zuwachs und zur Schlussrechnung auch kumuliert
- Die Ausdrucke der Mengenermittlung sind jeweils je AZ und kumuliert je AR aufzustellen; dabei sind die einzelnen Mengenermittlungen seitlich mit dem AZ zu kennzeichnen
- Die DA11-Dateien sind eindeutig mit Rechnungsdatum und Nr. des AZ im Dateinamen zu kennzeichnen (ohne Leer- und Sonderzeichen im Dateinamen)
- Die Korrekturdaten des AG werden dem AN zurückgegeben und sind zwingend einzulesen und im nächsten AZ zu berücksichtigen
- Die Übergabe der geprüften Rechnungsmengen (Prüfzeilen des AG) erfolgt ausschließlich als D 11 Datei.

Die Mengenermittlungen haben für die Bauabrechnung elektronisch zu erfolgen. Die Unterlagen für die Mengenermittlung sind dem AG in analoger (2-fach) und digitaler Form zu übergeben.

Bei der Auswahl der Software ist zu beachten, dass die zur Anwendung kommenden Programme, den in der Sammlung enthaltenen „Allgemeinen Bedingungen für die Anwendung der REB-Verfahrensbeschreibungen“ Ausgabe 2012, entsprechen.

Abrechnungsgrundsätze

Alle Aufmaße sind zwingend unter Beachtung der *Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen* und der HVA B-StB zu erstellen. Insbesondere sind dabei folgende ergänzende Festlegungen zu beachten:

- Der AN hat den AG rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.
- Nur für den Fall, dass Leistungen aufgemessen werden müssen, sind sie entsprechend dem Fortgang der Leistung entsprechend in Aufmaßblättern gemeinsam zu erfassen.
- Die Aufmaßblätter sind an die Form der HVA B-StB gebunden.
- Die Angaben zum AG müssen immer die Projekt- und Vertragsbezeichnung beinhalten
- Aufmaße sind mit Angaben zu versehen, aus denen hervorgeht, in welcher Örtlichkeit aufgemessen wurde.
- Angaben im Aufmaßblatt und Skizzen müssen eindeutige Positionsbezüge haben.
- Aufmaße dürfen keine Berechnungen enthalten.
- Aufmaßblätter sind übersichtlich aufzustellen; sie sollen sinnvolle zusammenhängende Leistungen enthalten (in der Regel mehrere OZ auf einem Aufmaßblatt mit Skizze).
- Abschriften (Reinschriften) von Originalen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Alle Eintragungen sind mit dokumentenechten Stiften vorzunehmen.
- Leere Flächen sind mit einem Buchhalter-Z zu sperren.
- Die Aufmaßblätter sind vom AN und dem AG mit Datumsangabe unter „Aufgestellt“ abzuzeichnen. Nur solche Aufmaße dürfen in die Mengenermittlung einfließen.
- Jede Aufmaßblattnummer darf nur einmal vergeben werden. Entfällt ein Aufmaßblatt, so ist dessen Nummer nicht wieder zu verwenden.
- In der Adressbezeichnung (DA11) kann die Aufmaßblattnummer verwendet werden. (z.B. Aufmaßblatt 15 - alle auf diesem Aufmaßblatt befindlichen Positionen sind unter der Adresse, Blatt-Nummer 0015 zu erfassen); Details regelt die Abrechnungsvereinbarung
- Die Originale der Liefer-/Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.
- Die Abrechnung von OZ mit der Mengeneinheit (ME) „psch“ bzw. zeitabhängige OZ werden ausschließlich mit entsprechenden Listen [z.B. mit Excel] geführt; ausgenommen Wasserhaltung, Pumpenstunden, o.ä.

Detaillierte Abrechnungsfestlegungen und -verfahren für das jeweilige Bauvorhaben werden nach der Beauftragung, schriftlich in der Vereinbarung zur Bauabrechnung gem. den Weiteren besonderen Vertragsbedingungen getroffen.

Die Überwachung, Kontrolle und Abrechnung der Bauleistungen obliegen der örtlichen Bauleitung.

Von sämtlichen Leistungen, die im Rahmen der ausgeschriebenen Arbeiten anfallen, sind täglich vom AN Arbeitsberichte (ggf. mit Nachweisen des Materialverbrauches) zu fertigen und vom AG oder seinem Vertreter unterschreiben zu lassen. Das Aufmaß als Grundlage für die Rechnungslegung ist sofort nach Bearbeitung jeden Teilauftrages durch den AN in Gegenwart des AGs oder seinem Vertreter (vor Ort) zu fertigen. Vom AN ohne Beteiligung des AGs oder seines Vertreters erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des AGs oder seines Vertreters zu wiederholen. In der Regel sind Fotos zur Dokumentation der Arbeiten zu fertigen und dem AG mit dem Aufmaß zu übergeben.

Der AN ist verpflichtet, gegenüber dem AG eine unverzügliche, schriftliche Anzeige beim Überschreiten der Mengenansätze der einzelnen Positionen zu übermitteln.

Sollten unvorhergesehene Arbeiten anfallen, müssen diese Bauleistungen dem AG vor Ausführung angezeigt werden.

Zahlungsplan/ Rechnungslegung

Die Bauleistung ist im gesamten Umfang einmalig abzurechnen.

Die Bestellnummer des AG ist zwingend auf jeder Rechnung anzugeben. Diese wird dem AN nach Auftragserteilung mitgeteilt.

Die Rechnungen sind als *.pdf-Datei an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

bund.rechnungen-nl-no@autobahn.de

und dem zuständigen Projektleiter in cc zu senden. Bei der Einsendung der Rechnung per E-Mail hat dies in zwei getrennten Dateien zu erfolgen:

1. Das Rechnungsdeckblatt muss im Dateinamen „Rechnung“ enthalten.
2. Die begründenden Unterlagen müssen im Dateinamen „Anlagen“ enthalten.

Alternativ sind die Rechnungen per Post an nachfolgende Anschrift zu senden. Zeitgleich ist dem Projektleiter die Rechnung per E-Mail als *.pdf-Datei zuzusenden.

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
An der A111
16540 Hohen Neuendorf

Die Rechnungen sind mit den entsprechenden Aufmaßen und den Massen-/ Mengenermittlung zu stellen. Die Lieferscheine insbesondere der Asphaltarbeiten/ Deckenschlussarbeiten sind beizulegen.

Die Rechnungen sind nach Weisung des AG an das mit der Bauüberwachungsleistung / Bauoberleitung beauftragten Ingenieurbüro zur Prüfung zu übersenden. Dabei ist der Adressat folgendermaßen zu wählen: *Die Autobahn GmbH des Bundes über [...]*. Die genaue Adressangabe des Ingenieurbüros wird mit der Bauanlaufberatung mitgeteilt.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Hier liegt das fundamentale Schwerpunktthema eines zu wählenden Ausbaus: Zur Wahrung der verkehrsfähigen Bausicherungen bedingt das Tragwerkverfahren für das Bauhieven eine von den Bauingenieuren der Ausbaufirma im Statikkurs zu untermauernde "ABBRUCHSTATIK". Da ein Brückensturz die Verkehrsströme gefährdet - ist als Prüfbestehung vor dem ersten Frässchnitt am BAB 111- wie den beiden Zwillingsgerippen die Statikberechnung verpflichtend nachzuweisen, was Trenngang von Vorspannstahl sowie Massepunktskalierung des Abhebens aufwiegt, und muss zwingend gesichtet als auch durch „Stempelunterzeichnungen eines bauaufsichtlich eingetragenen amtlichen Prüfstatikers (Prüfingenieurs)“ abgenommen und am AG Bürotisch vergeben gelten. Den Auftragskostenschluss und Anheuerung eines entsprechenden Prüfers deckelt vollständig und pauschal in die Kalkulation eingebunden der agierende Gesamtauftragnehmer für seinen Abrissgang mit bei sich liegendem Tragepotenzial der Eigenfakturenkassenleistung.

3.13 Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmungen der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)" vom 10.06.1998 (GBl. I Nr. 35 vom 18.06.1998) sind einzuhalten.

Die Baustelle ist gemäß Unfallverhütungsvorschriften (UW) und der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Sämtliche Schutz und Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Schutzwänden, Beleuchtungen, Beschilderungen usw. sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern sie nicht als Leistungen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Anlage 1.1	Zustandsbericht Bauwerk_3445384
Anlage 1.2	Zustandsbericht Bauwerk_3445307
Anlage 1.3	Zustandsbericht Bauwerk_3546311
Anlage 5	BAB-Sperrzeitenplan des Landes Berlin
Anlage 6	Formblatt für die Antragstellung
Anlage 7	Vordruck zur Anmeldung einer Baumaßnahme
Anlage 8	Formblatt Nachweis nicht gefährlicher Abfälle
Anlage 9	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen
Anlage10	Verhaltensregeln bei Vollsperrungen auf den BAB in Berlin
Anlage 11	Abrechnungsgrundsätze NL Nordost

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauablaufplan
- Verkehrsanordnungsbescheide in kompletter Eigenumfassung zur Trassenlenkung
- Stellpläne für den Hub / Statische Krankurveberechnungsparameter
- Geprüfte Abbruchstatiken nebst Prüfbefunde (Statikergebühr inkl.)
- Abfallbericht in Gefährlichkeitsprofil für Sondermüll / Bauzemente aus der Probenprüfung
- Vorlagenkopien der in der Baustellenbesetzung umzubindenden Schablonen in Typ-3 Beschilderungsrichtwerte an temporären Wegführsystemen im Genehmigungsvergleichsverweis
- Bautagesberichte
- Fotodokumentation (Beweissicherung)

4.2.1 Bauzeitenplan/Bauablaufplan

Gemäß Pkt. 3.2.3 Spätestens eine Woche nach Auftragserteilung ist dem AG ein detaillierter und fortzuschreibender Bauablaufplan in digitaler oder einfacher Papierform vorzulegen. Dieser Plan dient der Steuerung und Überwachung des Baufortschritts und ist fortlaufend zu aktualisieren.

Der Bauablaufplan muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Gliederung nach den drei definierten Bauabschnitten.
- Darstellung aller wesentlichen Arbeitsabläufe, deren zeitliche Folge und gegenseitige Abhängigkeiten.
- Zeitansätze für die technische Bearbeitung.
- Ausweisung aller notwendigen Verkehrseinschränkungen und Sperrzeiten.
- Fortschrittskontrolle durch Führung von Soll- und Ist-Spalten.

Dieser Bauablaufplan ist über die gesamte Bauzeit aller Bauabschnitte zu erstellen und bei Abweichungen umgehend anzupassen und dem AG erneut vorzulegen.

4.2.2 Baustelleneinrichtungsplan

Entfällt.

4.2.3 Technische Bearbeitung

Dem Abbau liegt unter obiger Erläuterung alle Werkplattplanungen und statischen Überführungen von Trenngut zugrunde. Dies formiert zzgl. auf Entwürfe über bauschrittweise an der Statik Position zur LV-Basisleistung heran

4.2.4 Bautagesberichte

Durch den AN sind täglich Bautagesberichte dem AG zu übergeben.

4.2.5 Zahlungsplan

Ein Zahlungsplan ist nicht erforderlich. Der AN kann bis zur Schlussrechnung zwei Abschlagsrechnungen stellen. Siehe Punkt 3.11

4.2.6 Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen

Entfällt

5. Zusätzliche Technische und sonstige Technische Vertragsbedingungen

Sofern in vorliegender Baubeschreibung keine anderslautenden Vorgaben gemacht werden, gelten als Vertragsgrundlage verbindlich die Standardregelwerke der Autobahn GmbH:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Ingenieurbauten (ZTV-ING)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Sicherungsarbeiten (ZTV-SA 97)
- Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Fahrzeugrückhaltesysteme (ZTV FRS) und Richtzeichnungen (RiZ FRS, RiZ ING, RiZ Bord)

Maßgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Submission gültige Fassung sowie die aktuell gebräuchlichen ARS (Allgemeine Rundschreiben Straßenbau). Ausgenommen davon sind DIN-Normen. Diese sind in der 3 Monate vor Ablauf der Zuschlagsfrist gültigen Fassung maßgebend.

6. Nebenarbeiten und Unvorhergesehenes

Nachfolgende Festlegungen gelten für alle Teile dieser Ausschreibung:

Der AN verpflichtet sich, dem Auftraggeber (AG) im Fall von Nachträgen infolge des § 2 VOB/B ein prüfbares Nachtragsangebot auf der Basis des VOB-Vertrages sowie der Urkalkulation zu unterbreiten. Für die Erstellung dieses Angebotes inklusive LV-Text und Massenermittlung wird keine Entschädigung gewährt. Verlangt jedoch der Auftraggeber, dass der AN Entwürfe, Pläne, Zeichnungen oder statische Berechnungen liefert, ist dies vom AN als gesonderte Position im Nachtrag aufzuführen und wird auf der Basis des Hauptleistungsverzeichnisses abgerechnet.

Falls unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor Beginn derselben die Leistung bei der örtlichen Bauoberleitung anzuzeigen und hierfür ein Nachtragsangebot vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, dem AG das Nachtragsangebot unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Bauverzögerungen und Schäden, die sich aus der Dauer der Nachtragsbearbeitung ergeben, gehen zu Lasten des AN.

Die Form der Zusatzangebote hat nach den endgültigen Vorschriften und den ATV zu erfolgen. Der Wortlaut hat sich grundsätzlich nach den Standardleistungstexten zu richten. Pauschalen werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Nachforderungen des AN, die sich aus nicht eindeutig und erschöpfend beschriebenen Nachtragsangeboten ergeben, sind ausgeschlossen. Sollte es aufgrund von Ereignissen aus dem Verantwortungsbereich des AG zu Massenmehrungen bzw. zu geänderten oder zusätzlichen Leistungen kommen, hat der AN diese so in den vertraglich vereinbarten Bauablaufplan zu integrieren, dass eine Verschiebung der Einzeltermine minimiert wird. Den sich aus den Bauzeiten dieser Ereignisse ergebenden Terminengpässen hat der AN im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Erhöhung der Kapazitäten auf der Baustelle oder durch weitere geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Sind Vertragszeichnungen von Änderungen betroffen, stellt der AG dem AN Zeichnungen/Skizzen über die Änderungen in Entwurfscharakter-Qualität zur Verfügung. Der AN schuldet auf dieser Grundlage die technische Bearbeitung einschließlich der Erarbeitung der Leistungstexte.